



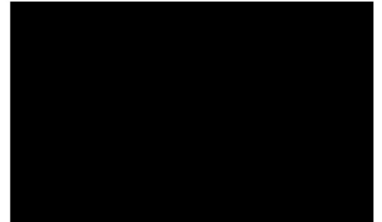
Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Herrn



Vorab per Email:



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 17.08.2022 hier eingegangen am 19.08.2022,

Aktenzeichen:



Datum: Bonn, 19.09.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Storch,

mit E-Mail vom 17.08.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„1. Welchen Umfang wird der induzierte Verkehr der A 100 im Vergleich zur Nicht-Realisierung der A 100 nach Fertigstellung und Inbetriebnahme entsprechend den Berechnungen, die dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorliegen, voraussichtlich haben (bitte für Pkw und Lkw sowie für den 16. und 17. Bauabschnitt differenziert angeben und darstellen, seit wann dem BMDV diese Berechnungen vorliegen)?

2. Wie viele Tonnen CO₂-Äquivalente werden infolge des induzierten Verkehrs bei Realisierung des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 voraussichtlich jährlich erzeugt (bitte Quelle dieser Angabe/Berechnung/Schätzung exakt benennen)?

3. Wie viele Tonnen CO₂-Äquivalente werden voraussichtlich im Zuge des Baus des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 emittiert?

4. Wie viele Liter Wasser werden voraussichtlich im Zuge des Baus des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 jährlich sowie insgesamt verbraucht werden?



5. Welches Ergebnis erbrachte die im Zuge des BVWP 2003 vorgenommene Bewertung der A-100-Neubauverlängerung (16. und 17. Bauabschnitt) in vergleichender Betrachtung von Planfall (mit A 100) und Vergleichsfall (ohne A 100) in Bezug auf die Einsparung des jährlichen CO₂-Ausstoßes (bitte in Tonnen CO₂-Äquivalente angeben) und insgesamt über die prognostizierte Nutzungsdauer bzw. Lebenszeit der Bauabschnitte bzw. Autobahnabschnitte)? Wie genau wurde diese Einsparung ermittelt und welche Faktoren wurden hierbei in welchem Umfang und mit exakt welcher Gewichtung berücksichtigt (bitte exakte Berechnungsmethodik und den konkreten Berechnungsweg darstellen)?“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt, soweit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Informationen vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Vorbemerkungen:

Der Neubau der A 100 zwischen dem Autobahndreieck (AD) Neukölln und der Storkower Straße ist als Projekt „A100 - BE - AD Neukölln Storkower Str. - A100-IP10-BE-IP – FD“ im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 mit der Einstufung „Laufend und fest disponiert“ enthalten. Mit dieser Einstufung wurden noch nicht realisierte Projekte des BVWP 2003, die zur Lösung verkehrlicher Probleme im Netz weiterhin erforderlich sind, in den BVWP 2030 aufgenommen. Das Projekt wurde unter der Bezeichnung „A 100 Neukölln – Landsberger Allee“ für den BVWP 2003 nach der damaligen BVWP-Methodik bewertet. Bei der Aufnahme in den BVWP 2030 erfolgte aufgrund der Einstufung als „Laufend und fest disponiert“ keine erneute Bewertung.

Frage 1: *Welchen Umfang wird der induzierte Verkehr der A 100 im Vergleich zur Nicht-Realisierung der A 100 nach Fertigstellung und Inbetriebnahme entsprechend den Berechnungen, die dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vorliegen, voraussichtlich haben (bitte für Pkw und Lkw sowie für den 16. und 17. Bauabschnitt differenziert angeben und darstellen, seit wann dem BMDV diese Berechnungen vorliegen)?*

Frage 2: *Wie viele Tonnen CO₂-Äquivalente werden infolge des induzierten Verkehrs bei Realisierung des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 voraussichtlich jährlich erzeugt (bitte*



Seite 3 von 4

Quelle dieser Angabe/ Berechnung/ Schätzung exakt benennen)?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Die Methode zur Bewertung des primär (infolge unmittelbarer Projektwirkungen) induzierten Verkehrs basiert beim BVWP 2003 auf ermittelten Fahrzeitveränderungen durch das Projekt. Die Anzahl der Fahrzeuge des induzierten Verkehrs wurde für die Berechnung nicht ausgewiesen. Dementsprechend liegen Informationen zu den in Frage 1 und 2 beantragten Auskünften beim BMDV nicht vor.

Frage 3: *Wie viele Tonnen CO₂-Äquivalente werden voraussichtlich im Zuge des Baus des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 emittiert?*

Frage 4: *Wie viele Liter Wasser werden voraussichtlich im Zuge des Baus des 16. und 17. Bauabschnittes der A 100 jährlich sowie insgesamt verbraucht werden?*

Antwort zu Frage 3 und 4:

Die CO₂-Emissionen im Zuge des Baus der A 100 und der Wasserverbrauch beim Bau und insgesamt wurden nicht ermittelt.

Frage 5: *Welches Ergebnis erbrachte die im Zuge des BVWP 2003 vorgenommene Bewertung der A-100-Neubauverlängerung (16. und 17. Bauabschnitt) in vergleichender Betrachtung von Planfall (mit A 100) und Vergleichsfall (ohne A 100) in Bezug auf die Einsparung des jährlichen CO₂-Ausstoßes (bitte in Tonnen CO₂-Äquivalente angeben) und insgesamt über die prognostizierte Nutzungsdauer bzw. Lebenszeit der Bauabschnitte bzw. Autobahnabschnitte)? Wie genau wurde diese Einsparung ermittelt und welche Faktoren wurden hierbei in welchem Umfang und mit exakt welcher Gewichtung berücksichtigt (bitte exakte Berechnungsmethodik und den konkreten Berechnungsweg darstellen)?*

Antwort zu Frage 5:

Angaben zur Änderung der CO₂-Emissionen durch die Realisierung der Maßnahme liegen aus der gesamtwirtschaftlichen Bewertung der Maßnahme für den BVWP 2003 vor. Die entsprechenden Auszüge aus dem Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP 2003 sind ebenso wie das Anwenderhandbuch, bezüglich der Frage nach der Berechnungsmethodik, beigelegt.



Seite 4 von 4

Begründung:

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).

Soweit im BMDV eine amtliche Information nicht vorliegt, besteht kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

- Auszüge aus dem Projektinformationssystem: PRINS BVWP 2003_Auszug_A 100 Neukölln-Landsberger Allee
- Anwenderhandbuch BVWP 2003 – Die gesamtwirtschaftliche Bewertungsmethodik

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.